

## Rechtsreport

## Verkauf des alleinigen Patientenstamms ist unzulässig

Ein Kaufvertrag allein über den Patientenstamm ist nach § 134 BGB in Verbindung mit § 139 BGB wegen eines Verstoßes gegen das Berufsrecht nichtig. Das hat der Bundesgerichtshof (BGH) entschieden.

Streitig ist der zwischen einem Zahnarzt und seiner Kollegin geschlossene Vertrag, der die isolierte Veräußerung des Patientenstamms der privat- und vertragszahnärztlichen Praxis der Beklagten an den Kläger sowie die künftige Versorgung der Patientinnen und Patienten durch diesen vorsieht. Der „Kaufpreis für den Patientenstamm sowie für die Domain und Telefonnummer (Goodwill)“ sollte 12 000 Euro betragen.

Die Nichtigkeit des Kaufvertrags der Parteien gemäß § 134 BGB ergibt sich nach Meinung des BGH bereits daraus, dass die darin vereinbarte Veräußerung

des Patientenstamms eindeutig gegen berufsrechtliche Standesvorschriften verstößt. Nach § 8 Abs. 5 der Berufsordnung sei es einer Zahnärztin/einem Zahnarzt ausdrücklich untersagt, sich für die Zuweisung von Patientinnen und Patienten ein Entgelt versprechen zu lassen oder ein solches zu versprechen. Der beabsichtigte Kaufvertrag widerspreche der Berufsordnung für die Bayerischen Zahnärzte, die als Verbotsgesetz im Sinne des § 134 BGB anzusehen ist.

Gegen dieses standesrechtliche Verbot entgeltlicher Zuweisungen haben die Parteien verstoßen, indem sich die Verkäuferin in dem Vertrag gegen Entgelt insbesondere verpflichtet hat, auf ihre Patienten mit der Absicht einzuwirken, diese zu einer Fortsetzung ihrer Behandlung durch den Kläger zu bewegen, und zwar unter anderem durch die Einrichtung

einer dauerhaften telefonischen Rufumleitung und insbesondere durch ein vereinbartes Rundschreiben, in dem sie ihren Patientinnen und Patienten die Fortsetzung ihrer Behandlung durch den Erwerber sogar ausdrücklich empfehlen und sie bitten sollte, ihm zukünftig ihr Vertrauen zu schenken.

Die vereinbarten „Werbemaßnahmen“, seien laut Berufungsgericht eine entgeltliche Zuweisung im Sinne der Vorschrift des § 8 Abs. 5 der Berufsordnung. Bei einem Patientenstamm handele es sich aber, anders als bei einer Arztpraxis, nicht um eine dem „veräußernden Arzt“ zugeordnete und von Art. 14 Abs. 1 GG grundrechtlich geschützte Rechtsposition. Er sei als bloße Umsatz- und Gewinnchance anzusehen.

BGH, Beschluss vom 9. November 2021, Az.: VIII ZR 362/19 *RAin Barbara Berner*

## GOÄ-Ratgeber

## Abrechnung von MRT-Leistungen bei MRT-kontrollierten Eingriffen

Der Honorarausschuss einer Ärztekammer wurde zur strittigen Abrechnung von MRT-Leistungen bei einer transurethralen fokalen Prostataablation mit hochintensivem fokussiertem Ultraschall (HIFU) unter fortlaufender Führungshilfe, Lagekontrolle und Temperaturmonitoring mittels Magnetresonanz um Stellungnahme gebeten. Für die MRT-Leistungen wurden mehrfach die Nrn. 5720 und 5731 GOÄ berechnet; dies verstößt gebührenrechtlich gegen die Allgemeinen Bestimmungen von Teilabschnitt O III „Magnetresonanztomographie“, wonach die Leistungen nach Nrn. 5700 bis 5735 GOÄ je Sitzung jeweils nur einmal berechnungsfähig sind.

Im Rahmen der Operation wurden neben einer postinterventionellen MRT-Kontrolluntersuchung der Prostata ein initiales MRT zur Planung des Eingriffs und zur Lagekontrolle des HIFU-Applikators sowie während der HIFU-Ablation eine MR-Echtzeit-Thermometrie durchgeführt. Die MRT-Kontrolluntersuchung der Prostata ist nach Nr. 5720 GOÄ „Magnetresonanztomographie im Bereich ... des Beckens“ originär berechenbar; für die übrigen MR-

Leistungen fehlen in der geltenden GOÄ entsprechende Gebührenpositionen.

Gemäß § 6 Abs. 2 GOÄ können die in der GOÄ nicht abgebildeten MRT-Leistungen entsprechend einer nach Art, Kosten- und Zeitaufwand gleichwertigen Leistung des Gebührenverzeichnisses berechnet werden. Für die MRT-Leistung zur Planung, Führungshilfe und Lagekontrolle käme im Hinblick auf einen möglichen Analogabgriff Nr. 5729 GOÄ „Magnetresonanztomographie eines oder mehrerer Gelenke ...“ infrage. Zur Berechnung der genannten MRT-Leistungen nach den GOÄ-Nrn. 5720 originär und 5729 analog würde dann gemäß den Abrechnungsbestimmungen von Teilabschnitt O III der **Höchstwert** für MRT-Leistungen nach Nr. 5735 GOÄ greifen. Daneben sind auch die Nr. 5731 GOÄ für „ergänzende Serie(n)“ und der Zuschlag nach Nr. 5733 GOÄ für „computergesteuerte Analyse“ abrechenbar – gemäß Abrechnungsbestimmung je Sitzung nur einmal. Nach gebührenrechtlichen und medizinischen Aspekten wäre für eine Analogbewertung der MR-Thermometrie in Echtzeit zum intraoperati-

ven Therapie-Monitoring eine Gebührenposition zur Temperaturmessung (aus Kapitel F) wie etwa Nr. 623 GOÄ „Temperaturmessung(en) ...“ heranzuziehen; aus betriebswirtschaftlichen Gründen wäre hier ein **24-maliger** Analogansatz sachgerecht.

Bei allen genannten Gebührenpositionen kann gemäß § 5 Abs. 2 beziehungsweise 3 GOÄ ein erhöhter Zeitaufwand im Einzelfall durch Wahl eines geeigneten Steigerungsfaktors unter gegebenenfalls maximaler Ausschöpfung des Gebührenrahmens bei der Abrechnung geltend gemacht werden. Selbst dann werden möglicherweise die Gebührenerlöse unter den bestehenden restriktiven Abrechnungsbestimmungen der Kostensituation nicht ganz gerecht. Eine abweichende Honorarvereinbarung ist nach § 2 Abs. 3 GOÄ unzulässig. Letztlich illustriert diese Abrechnungsproblematik erneut die Notwendigkeit, zeitnah das Leistungsverzeichnis der GOÄ dem aktuellen Stand des medizinischen Fortschritts anzupassen, um Rechtssicherheit und eine angemessene Vergütung zu gewährleisten. *Dr. med. Hermann Wetzel, M. Sc.*